



Satzung

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Freundeskreis León – Hamburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein dient der Förderung der Beziehungen zwischen der Kommune León in Nicaragua und der Freien und Hansestadt Hamburg auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Zweck des Vereins ist Entwicklungszusammenarbeit sowie Völkerverständigung. Das gegenseitige Verständnis soll durch persönliche Begegnungen und Informationsaustausch gefördert werden. Damit wird ein aktiver Beitrag zu weltweiter Verständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur geleistet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte die die Kommune León wirtschaftlich, sozial und kulturell weiter entwickeln. Im Vordergrund stehen Projekte zur Sanierung vorhandener Einrichtungen und zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. der Abwasserentsorgung /Trinkwasserversorgung. Letztere werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vorrangig gefördert.
- (3) Ein wechselseitiger Austausch von Fachkräften zwischen León und Hamburg und die damit verbundene Organisation von Besucherprogrammen soll gefördert werden.
- (4) Die Auswahl und Priorisierung von Aktivitäten erfolgt in Absprache mit der Stadtverwaltung oder entsprechenden Gremien in León unter Mitwirkung der Beteiligten und Betroffenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Einzelmitgliedern
 - b. Korporativen Mitgliedern
- (2) Einzelmitglieder sind Einzelpersonen mit sämtlichen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitglieds. Korporative Mitglieder können insbesondere deutsche und nicaraguanische Firmen, Verbände und Organisationen sein. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt.
 - a. Durch freiwilligen Austritt, dieser muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an den Verein erklärt werden
 - b. Durch Ausschluss, welcher erfolgt, wenn das Mitglied schuldhaft und in erheblichen Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c. Durch Tod, bzw. Auflösung oder Erlöschung als juristische Person
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für unbestimmte Zeit beschlossen.

§ 5 Organe, Arbeitsgruppen sowie Projektgruppen oder -personen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand sowie
 - c. Der Beirat
- (2) Arbeitsgruppen können themenbezogen von den Organen des Vereins eingerichtet werden.
- (3) Projektgruppen oder -personen können von den Organen des Vereins für die Dauer eines Projektes eingerichtet oder benannt werden.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - b. Entgegennahme der Prüfung der Rechnungslegung durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge
- (3) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit findet mit einem zeitlichen Abstand von 30 Minuten eine neue Mitgliederversammlung statt. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Die Form der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter.
- (8) Wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, erfolgt die Abstimmung in schriftlicher Form. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Beide werden zu Beginn der Versammlung gewählt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den Schatzmeister mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.



- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung.
- (6) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom dem in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können sowohl durch schriftliche Umfrage als auch per E-Mail unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.
- (3) Funktionen und Aufgaben eines Beirates werden im Bedarfsfall festgelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit findet mit einem zeitlichen Abstand von 30 Minuten eine neue Versammlung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung (ein Projekt in Nicaragua z.B. über ‚Brot für die Welt‘ oder über den Nicaragua Verein Hamburg e.V.).
- (4) Das Verfahren dafür bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 20.11.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.12. 2013